

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBL. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 13 die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des eigenen Einkommens“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 14:*

„§ 14 Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 29 die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 29a Persönliche Assistenz“

5. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 46 und § 78: „entfällt“.*

6. *In § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „29“ durch das Zitat „29a“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.*

7. *In § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.*

8. *Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. Hilfe für Kinder und Jugendliche.“

9. *In § 4 Abs. 6 Z 3 wird das Zitat „§§ 69a und 76 NAG“ durch das Zitat „§§ 57 und 62 AsylG 2005“ ersetzt.*

10. *In § 6 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.*

11. *In § 6 Abs. 1 Z 5 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.*

12. *Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige (§ 14).“

13. *In § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Zitat „Abs. 1 Z 1“ die Wortfolge „und bei der Gewährung von Förderungen nach Abs. 1 Z 6“ eingefügt.*

14. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

„(3) Abweichend von Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG haben. Auf die Gewährung einer Förderung gemäß Abs. 1 Z 6 besteht ebenso kein Rechtsanspruch.“

15. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bestand vor Aufnahme zur stationären Pflege in eine Einrichtung gemäß § 11 kein Hauptwohnsitz im Burgenland, besteht abweichend von Abs. 2 ein Rechtsanspruch auf Leistungen nur dann, wenn die hilfsbedürftige Person zumindest sechs Monate einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat und die Kosten der Unterbringung in dieser Einrichtung und der pflegebezogenen Leistungen für zumindest sechs Monate vollständig getragen hat.

(5) Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten Leistungen für eine stationäre Pflege in einer gemäß § 11 vergleichbaren Einrichtung in einem anderen Bundesland gewähren, wenn die hilfsbedürftige Person vor Aufnahme in einer solchen Einrichtung ihren Hauptwohnsitz über zumindest sechs Monate im Burgenland hatte und die Hilfe aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

16. In § 9 Abs. 2 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist“ die Wortfolge „ein Gutachten einer erfahrenen Pflegekraft, in schwerwiegenden medizinischen Fällen“ eingefügt.

17. In § 10 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

18. In § 11 erster Satz wird nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „und mit denen eine Vereinbarung des Landes Burgenland über die Kostentragung besteht oder im Einzelfall abgeschlossen wird“ eingefügt.

19. In der Überschrift zu § 13 wird die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des eigenen Einkommens“ ersetzt.

20. In § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und das verwertbare Vermögen“.

21. § 13 Abs. 2 entfällt.

22. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Einsatz des Einkommens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage entsteht, diese verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden Notlage würde.“

23. § 13 Abs. 4 entfällt; § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit Einkommen nicht zu berücksichtigen ist.“

24. § 14 lautet:

„§ 14

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige

(1) Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann auf Antrag die Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 gefördert werden.

(2) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

(3) Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind:

1. die pflegebedürftige Person ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörige Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln;

2. die pflegebedürftige Person hat in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;
 3. die pflegebedürftige Person schließt mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft in der für ihre Pflegestufe gemäß Abs. 4 maximal vorgesehenen Wochenstundenanzahl. Die Pflegeservice Burgenland GmbH setzt die namhaft gemachte Angehörige oder den namhaft gemachten Angehörigen (Z 4) zur Betreuung der pflegebedürftigen Person ein und sorgt für einen Betreuungsersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen;
 4. die oder der zur Betreuung von der pflegebedürftigen Person namhaft gemachte Angehörige
 - a) ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration Berufszugang in Österreich zu gewähren hat,
 - b) ist voll geschäftsfähig und bezieht keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
 - c) muss innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt an einer Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen oder kann die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt absolvieren; die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen; aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist für den Abschluss der Ausbildung erstreckt werden; Personen, die bereits die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer oder eine höherwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben, müssen weder an der Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen noch erneut eine Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer absolvieren,
 - d) ist körperlich, gesundheitlich und persönlich in der Lage, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen,
 - e) verpflichtet sich bei Gewährung der Förderung an die pflegebedürftige Person, für die Durchführung der Betreuung entsprechend dem geförderten Stundenausmaß in ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH einzutreten, die sie oder ihn zur Betreuung der pflegebedürftigen Person einsetzt,
 - f) verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen im Rahmen der geförderten Wochenstunden entsprechend den Anforderungen der pflegebedürftigen Person zu erbringen und
 - g) verpflichtet sich, bei angekündigten Unterstützungsbesuchen durch ausgebildetes Personal bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein und Ratschläge zur Betreuung zu beachten;
 5. die pflegebedürftige Person trägt einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß Abs. 4, indem sie an die Pflegeservice Burgenland GmbH
 - a) in der Pflegestufe 3 einen Beitrag in der Höhe von 90%, in der Pflegestufe 4 oder 5 in der Höhe von 80% und in der Pflegestufe 6 oder 7 in der Höhe von 60% des Pflegegeldes leistet,
 - b) einen Beitrag in der Höhe des Einkommensteiles, der über dem Richtsatz gemäß § 8 liegt, entrichtet und
 - c) die vom Land gemäß Abs. 4 gewährte Förderung abtritt;
 6. die pflegebedürftige Person zieht auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche in der Pflegestufe 3 einmal monatlich, in der Pflegestufe 4 oder 5 zweimal monatlich und in der Pflegestufe 6 oder 7 einmal wöchentlich heran;
 7. die pflegebedürftige Person teilt unverzüglich mit:
 - a) der Pflegeservice Burgenland GmbH, wenn die oder der Angehörige ihren oder seinen Betreuungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und
 - b) dem Land oder der vom Land namhaft gemachten Einrichtung alle Umstände, die zu einer Beendigung der Förderung führen.
- (4) Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetrages, welcher - ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen iSd § 67 Abs. 1 und 2 EStG - einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1 700 Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden gewährt:
1. in der Pflegestufe 3: für 20 Wochenstunden Betreuung;
 2. in der Pflegestufe 4: für 30 Wochenstunden Betreuung;
 3. ab der Pflegestufe 5: für 40 Wochenstunden Betreuung.

Zusätzlich werden die Kosten für einen Betreuungsersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen sowie die Gewährung eines 13. und 14. Gehalts gefördert.

(5) § 4 findet auf die Förderung keine Anwendung.

(6) Die Förderung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1. Tod der pflegebedürftigen Person,
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in ein Pflegeheim,
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person,
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt der pflegebedürftigen Person,
5. Ende des Dienstverhältnisses mit der oder dem pflegenden Angehörigen,
6. die pflegebedürftige Person wünscht nicht mehr die Betreuung durch die von ihr namhaft gemachte Angehörige oder den von ihr namhaft gemachten Angehörigen oder
7. die pflegebedürftige Person verletzt die Förderbedingungen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(8) Das Land hat die Aufwendungen der Pflegeservice Burgenland GmbH unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

(9) Bezieht die oder der pflegende Angehörige gemäß Abs. 2 Pensionsleistungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. b und ist diese oder dieser Angehörige voll geschäftsfähig, lebt mit der pflegebedürftigen Person oder den pflegebedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt und beträgt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als Euro 1 700 monatlich, kann nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel auf Antrag der pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 als Ersatz der Mehraufwendungen der oder des pflegenden Angehörigen eine Förderung in der Höhe der Differenz auf dieses Haushaltsnettoeinkommen gewährt werden. Es gelten Abs. 3 Z 1, 2, 4 lit. a, d, f und g, Z 6, 7 lit. b sowie Abs. 5 bis 7.

(10) Das Land bietet Personen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. a, b und d erfüllen, und sich verpflichten, unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. SBBG die Betreuung eines Angehörigen gemäß Abs. 2 ab der Pflegestufe 3 im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 3 zu übernehmen, unentgeltlich die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer an.“

25. In § 19 Z 9 wird die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

26. In § 19 Z 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

27. Dem § 19 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Persönliche Assistenz (§ 29a).“

28. § 20 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

29. § 23 lautet:

„§ 23

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dies kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Beistellung einer Schulassistentin erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Schulassistentin gefördert wird, hat das Land in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese sind im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland (www.burgenland.at) zu veröffentlichen.“

30. In § 25 Abs. 6 wird das Wort „Besachaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

31. In der Überschrift zu § 29 wird die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.

32. In § 29 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.

33. In § 29 Abs. 3 Z 6 wird das Wort „Blindenführhundes“ durch das Wort „Assistenzhundes“ ersetzt.

34. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Persönliche Assistenz

(1) Persönliche Assistenz kann dem Menschen mit Behinderungen für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er aufgrund seiner Behinderung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann. Die persönliche Assistenz soll den Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung seiner Freizeit unterstützen und ihm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Freizeitleben ermöglichen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Förderung der persönlichen Assistenz, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.“

35. In § 33 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

36. In § 33 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

37. Dem § 33 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. psychosoziale Betreuung.“

38. In § 34 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „den Psychosozialen Dienst“ durch die Wortfolge „psychosoziale Betreuungsdienste“ ersetzt.

39. In § 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des Einkommens“ ersetzt.

40. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Hilfeempfangende haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 47, die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen gelangt sind oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen hatten oder wenn dies nachträglich hervorkommt.“

41. § 44 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen;“

42. In § 44 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

43. In § 44 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

44. Dem § 44 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Persönliche Assistenz (§ 29a).“

45. In § 44 Abs. 3 wird das Wort „Hilfeempfangende“ durch das Wort „Hilfeempfangende“ ersetzt.

46. § 46 samt Überschrift entfällt.

47. § 50 lautet:

„§ 50

Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

Über Ersatzansprüche gemäß §§ 44 und 45 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abzusprechen.“

48. In § 56 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „, einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwandes“; in § 56 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, und die Mittel des Bundes aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses“ angefügt.

49. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten.“

50. In § 58 wird nach dem Wort „bestimmt“ die Wortfolge „und die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden“ eingefügt und das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2002“ wird durch das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

51. § 60 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. für Förderungen gemäß § 14;“

52. In § 63 wird das Wort „Besachwaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

53. In § 64 Abs. 4 wird die Wortfolge „ihre zur Besachwaltung“ durch die Wortfolge „die zur Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

54. In § 67 Abs. 10 entfällt der Ausdruck „und 10“.

55. In § 70 Abs. 1 wird nach dem Wort „erfolgen“ die Wortfolge „, soweit die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden“ eingefügt.

56. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Besachwaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „und Vermögens-“ entfällt und nach dem Wort „Leistungsanspruch“ wird ein Beistrich eingefügt.

57. In § 72 Abs. 2 entfällt das Wort „vom“.

58. In § 72 Abs. 4 Z 1 und in Abs. 5 wird jeweils das Wort „Besachwaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

59. § 78 samt Überschrift entfällt.

60. Dem § 80 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 1 bis 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11, § 13 samt Überschrift, § 14 samt Überschrift, § 19, § 20 Abs. 4, § 23 samt Überschrift, § 25 Abs. 6, die Überschrift zu § 29, § 29 Abs. 1 bis 3, § 29a samt Überschrift, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 bis 3, § 46, § 50, § 56 Abs. 2 und 4, § 58, § 60 Abs. 1, § 63, § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 10, § 70 Abs. 1, § 72 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 78 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft. § 14 samt Überschrift und der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Eine Evaluierung des Erfolges der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch nahe Angehörige hat durch die Landesregierung bis 31. März 2022 zu erfolgen. Zum 30. September 2022 bestehende Förderverträge gelten unter Anwendung des § 14 nach dem 30. September 2022 weiter.“

61. In § 81 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „der Verordnung BGBI. II Nr. 59/2014“ durch das Zitat „des Gesetzes BGBI. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

62. In § 81 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 144/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2018“ ersetzt.

63. In § 81 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 40/2014“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 25/2019“ ersetzt.

64. In § 81 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 144/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2018“ ersetzt.

65. In § 81 Abs. 1 Z 7 wird das Zitat „BGBI. II Nr. 29/2014“ durch das Zitat „BGBI. II Nr. 237/2018“ ersetzt.

66. *In § 81 Abs. 1 Z 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.*

67. *Dem § 81 Abs.1 wird folgende Z 9 angefügt:*

„9. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;“

68. *Dem § 81 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:*

„10. Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBL. Nr. 74/2007, in der jeweils geltenden Fassung.“

Vorblatt

Problem:

- Im Burgenland betreuen viele Menschen ihre Angehörigen und können daher keiner anderen Beschäftigung nachgehen. Die Möglichkeit auf Einkommen und sozialversicherungsrechtliche Absicherung aus dieser Tätigkeit hatten sie bisher nicht.
- Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Bevölkerung immer älter wird. Aus diesem Grund ist der Beruf der Heimehelferin und des Heimehelfers zukunftssträchtig. Daher soll ermöglicht werden, dass in dieser Berufsgruppe genügend Personal vorhanden ist.
- Die mit § 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2017, erfolgte Abschaffung des Pflegeregresses ab 1. Jänner 2018 machte gesetzliche Änderungen notwendig. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2019, G276/2018, wurde der Pflegeregress auch bei stationären Pflegeleistungen für behinderte Menschen ausgeschlossen. Entfällt der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) nur in diesen Bereichen, nicht auch in den ambulanten und teilstationären Bereichen, in der Behindertenhilfe und in den wesentlichen sonstigen Bereichen der Sozialhilfe, wird ein negativer Lenkungseffekt hin zur stationären Pflege und Betreuung bewirkt. Das würde auch nicht dem Wunsch sehr vieler Menschen nach Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause entsprechen.
- Der Begriff „Persönliche Hilfe“ gemäß § 29 beschrieb diese Leistung, bei der es um die Eingliederung ins Berufsleben oder in die Gesellschaft geht, nicht eindeutig.
- Bisher wurde lediglich die Anschaffung von Blindenführhunden für behinderte Menschen gefördert, nicht aber die Anschaffung von Servicehunden und Signalhunden.
- Die persönliche Assistenz war bisher ein Aspekt der persönlichen Hilfe gemäß § 29.
- Letztlich ergibt sich auch ein aktueller Novellierungsbedarf aus der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe durch das Land Burgenland.

Ziel:

Diese Novelle dient der Lösung der oben dargestellten Problempunkte sowie der Klarstellung und Aktualisierung der geltenden Bestimmungen und umfasst auch sonstige legislative Anpassungen.

Inhalt:

Um die oben dargestellten Problempunkte zu lösen, sind legislative Anpassungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige bei Begründung eines Dienstverhältnisses der oder des pflegenden Angehörigen,
- verpflichtende Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige oder mögliche Ausbildung der oder des pflegenden Angehörigen zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer bei Begründung eines Dienstverhältnisses,
- Entfall der Bestimmungen über den Pflegeregress,
- darüber hinaus Entfall der Bestimmungen über den Vermögensregress in sämtlichen ambulanten und teilstationären Bereichen, in der Behindertenhilfe und in den wesentlichen sonstigen Bereichen der Sozialhilfe,
- Umbenennung der „Persönlichen Hilfe“ in „Integrationsbegleitung“,
- Förderung der Anschaffung von Assistenzhunden (das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) im Bereich der Behindertenhilfe,
- Schaffung eines eigenen Paragraphen für die persönliche Assistenz,
- Entfall der Regelung über den Kostenersatz an andere Länder und
- sonstige legislative Anpassungen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000.

Alternative:

Beim Entfall des Pflegeregresses keine Alternative. Ansonsten Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten sind durch folgende Änderungen zu erwarten:

- Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen: Bei einer Annahme von ca. 600 Fördernehmerinnen und Fördernehmern ist mit Mehrkosten von ca. 13 Mio. Euro im Jahr zu rechnen;
- Entfall des Pflegeregresses: Mit Mehrkosten in Höhe von mindestens 4,27 Mio. Euro ist zu rechnen. Dem gegenüber stehen Einnahmen des Landes durch Zuschüsse des Bundes auf Grundlage des ASVG und des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018. Voraussichtlich kann dadurch ein überwiegender Teil der Mehrkosten gedeckt werden.
- Förderung der Anschaffung eines Assistenzhundes: Die Mehrkosten sind noch nicht bezifferbar. Ein Höchstbetrag der Förderung ist in der Bgld. Behindertenhilfeverordnung, LGBl. Nr. 12/2000, zu definieren;
- Persönliche Assistenz: Mit erheblichen Mehrkosten, die noch nicht bezifferbar sind, ist zu rechnen.

Da die Kostenersatzregelung des § 78 nur bei Gegenseitigkeit anzuwenden war und davon auszugehen ist, dass die betroffenen Bundesländer im Sinne der Rechtssicherheit und budgetären Kalkulierbarkeit in den bisher entschiedenen Fällen die Kosten auch weiterhin tragen, sind aus aktueller Sicht keine besonderen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Ansonsten sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Angehörigen, die sich um die Betreuung ihrer Angehörigen kümmern und daher keiner anderen Beschäftigung nachgehen können, kann die Begründung eines Dienstverhältnisses und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ermöglicht werden. Ziel ist auch, durch die Ausbildung der pflegenden Angehörigen zu Heimehelferinnen und Heimehelfern mittelfristig neues Personal zu gewinnen.

Generell ist wegen Ausweitung der Leistungen mit positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu rechnen, weil es zu einer größeren Nachfrage nach Personal im Sozialbereich kommen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland kann nun unter bestimmten Voraussetzungen die Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige unterstützen. Begründet die oder der pflegende Angehörige ein Dienstverhältnis zur gemeinnützigen Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördern. Sinn dieses Pilotprojekts ist: Erstens, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen; zweitens, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen; und drittens, durch die Möglichkeit der Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Weitere gesetzliche Änderungen wurden aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses in der stationären Pflege notwendig. Über die bundesgesetzliche Regelung hinaus entfällt im Land Burgenland mit dieser Novelle auch der Rückgriff auf Vermögen in sämtlichen ambulanten und teilstationären Bereichen, in der Behindertenhilfe und in den wesentlichen sonstigen Bereichen der Sozialhilfe.

In der Behindertenhilfe gibt es weitere Neuerungen im Bereich der Schulassistenzen, persönlichen Hilfe, persönlichen Assistenz und Anschaffung von Assistenzhunden.

Auch Änderungen aufgrund der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe wurden in diese Novelle eingearbeitet.

Besonderer Teil

Zu Z 8:

Die Hilfe für Kinder und Jugendliche ist ein Teil der Sozialhilfe und soll daher auch Teil des Bgld. SHG 2000 sein. Nähere Bestimmungen speziell für die Hilfe für Kinder und Jugendliche sind im Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBL. Nr. 62/2013, geregelt.

Zu Z 9:

§§ 69a und 76 NAG wurden mit BGBl. I Nr. 87/2012 aufgehoben. Diese Bestimmungen entsprechen nunmehr den §§ 57 und 62 AsylG 2005.

Zu Z 10 bis 14:

Siehe Erläuterungen zu Z 24.

Zu Z 16:

Eine erfahrene Pflegekraft ist eine Person, die zumindest die Ausbildung zur oder zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger absolviert hat und eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung entweder im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich hat.

Ein schwerwiegender medizinischer Fall ist zum Beispiel eine demenzielle Erkrankung; weiters Fälle, in denen die Pflegegeldeinstufung noch niedrig ist, aber bereits eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorliegt wie zum Beispiel nach einem Schlaganfall oder nach der Amputation von Gliedmaßen.

Zu Z 18:

Im Burgenland sollen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger nur in einer solchen Einrichtung untergebracht werden können, mit der das Land Burgenland eine Tagsatzvereinbarung über die Höhe der Kosten abgeschlossen hat. Ausgenommen sind Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die in einem anderen Bundesland untergebracht werden müssen. Das Land hat in diesen Fällen die Möglichkeit, auch individuell privatrechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 mit der jeweiligen Einrichtung abzuschließen.

Zu Z 19 bis 22:

Der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) entfällt.

Zu Z 24:

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige unterstützen. Begründet die oder der pflegende Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Angehörige im erwerbsfähigen Alter, die

sich primär der Betreuung ihrer Angehörigen widmen und daher einer anderen Beschäftigung nicht nachgehen können.

Ist die pflegebedürftige Person nicht handlungs- und entscheidungsfähig, so kann ihre Erwachsenenvertreterin oder ihr Erwachsenenvertreter den Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft mit der Pflegeservice Burgenland GmbH schließen (Abs. 3 Z 3).

Sowohl die Unterstützungsbesuche durch qualifizierte Fachkräfte im Pflegebereich (Abs. 3 Z 4 lit. g) als auch die Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige und die mögliche Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer (Abs. 3 Z 4 lit. c) sollen die Qualität der Betreuung sichern. Durch die Ausbildung besteht auch die Möglichkeit, mittelfristig Personal für diesen Bereich zu gewinnen.

Die Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige soll die pflegende Angehörige oder den pflegenden Angehörigen in die Lage versetzen, die pflegebedürftige Person bei der Bewältigung ihres Alltags (Ausbildungsinhalte in diesem Bereich sind Körperpflege, Unterstützung bei der Körperpflege, Haarwäsche und -pflege, Zahnpflege, Pediküre und Maniküre, Beobachtung der Haut sowie Pflegeutensilien und Hilfsmittel), beim Essen und Trinken, beim Sich Kleiden und bei der Bewegung zu unterstützen. Die Ausbildung umfasst auch die Medikamentenlehre.

Die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Empfohlen wird jedoch eine an die pflegebedürftige Person angepasste Ausbildungsdauer: Bei Pflegestufe 3 sechs Monate, bei Pflegestufe 4 und 5 neun Monate und bei Pflegestufe 6 und 7 zwölf Monate. Aufgrund der je nach Pflegestufe verschiedenen Komplexität der Fälle ist bei Pflegestufen 3 bis 5 mit dem rascheren Erlernen der entsprechenden Fähigkeiten zu rechnen. Kann eine höhere einschlägige Ausbildung nachgewiesen werden (z. B. Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten), muss an der Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige nicht teilgenommen werden oder die Ausbildung zur Heimehelferin oder zum Heimehelfer nicht absolviert werden.

Die körperliche und gesundheitliche Eignung der oder des pflegenden Angehörigen (Abs. 3 Z 4 lit. d) ist durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Bei der Beurteilung der persönlichen Eignung der oder des pflegenden Angehörigen ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sie oder er weitere Betreuungspflichten hat und welche Anreisezeit sie oder er zum Wohnort der pflegebedürftigen Person hat (um auch dringenden Betreuungsbedarf abdecken zu können).

Pensionsleistungen aus dem Dienstverhältnis (Abs. 3 Z 4 lit. b) beziehen z. B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (Beamte), Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Österreichischen Nationalbank und sonstiger staatsnaher Unternehmen.

Die Pflegeservice Burgenland GmbH (Abs. 3 Z 4 lit. e) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die mittelbar im Eigentum des Landes steht. Sie ist als ausgegliederte Einrichtung des Landes dessen „verlängerter Arm“.

Nach Ablauf von zwei Jahren wird das Pilotprojekt evaluiert. Siehe auch Erläuterungen zu Z 60.

Zu Z 28:

Der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) entfällt.

Zu Z 29:

Die Eingliederungshilfen werden nun als Schulassistenzen bezeichnet. Die Förderung fließt nicht wie bisher an die Erziehungsberechtigten, sondern direkt an die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Zu Z 30:

Aufgrund der durch das Erwachsenenschutzgesetz veränderten Terminologie wird die Bezeichnung „Besachaltung“ auf „Erwachsenenvertretung“ geändert.

Zu Z 31 und 32:

Die persönliche Hilfe wird in Integrationsbegleitung umbenannt. Die neue Terminologie dient der besseren Beschreibung dieser Leistung, bei der es um die Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft geht.

Zu Z 33:

Gefördert werden nicht mehr nur Blindenführhunde, sondern auch Servicehunde und Signalhunde. Diese drei Arten werden in Entsprechung zu § 39a Abs. 3 Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. Nr. 283/1990 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2018, unter dem Begriff „Assistenzhunde“ zusammengefasst. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Abs. 6a BBG sind vom Bgld. SHG 2000 nicht erfasst.

Zu Z 34:

Für die persönliche Assistenz, die bisher ein Aspekt der persönlichen Hilfe gemäß § 29 war, wird ein eigener Paragraph geschaffen. Persönliche Assistenz kann nur für die Freizeit gewährt werden, nicht für Arbeit und Ausbildung.

Zu Z 37 und 38:

Klargestellt wird, dass die Leistung „psychosoziale Betreuung“ nicht gleichbedeutend mit der Psychologischer Dienst GmbH ist.

Zu Z 39:

Klarstellung, weil der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) entfällt.

Zu Z 40 und 41:

Der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) entfällt.

Zu Z 42:

Siehe Erläuterungen zu Z 31 und 32.

Zu Z 48:

Der Verweis auf § 78 entfällt wegen der Kündigung der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBL Nr. 48/2017.

Der zweite Satz wurde wegen des Entfalls des Pflegeregresses geändert. Bei Aufteilung der Mittel, die der Bund wegen des Entfalls des Pflegeregresses gewährt, musste - mangels entsprechender Rechtsgrundlage für einen Vorabzug bzw. eine Gegenverrechnung - das Land Burgenland jeder Gemeinde den auf sie entfallenden Kostenersatz auszahlen. Nach endgültiger Abrechnung musste das Land Burgenland die etwaigen Überschüsse von den Gemeinden wieder einfordern. Mit dieser Bestimmung zieht das Land die Kostenanteile jeder Gemeinde von den Ertragsanteilen ab und zahlt letztlich nur den Saldobetrag aus.

Zu Z 49:

Dieser Satzteil wurde entfernt, weil er missverständlich ist. Weder Land noch Gemeinden tragen Kosten für Errichtungs- und Erweiterungsaufwand oder Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand für Einrichtungen nach dem Bgld. SHG 2000 aus Mitteln der Sozialhilfe.

Zu Z 50:

Klarstellung, dass bei Verfahren über Leistungen, die das Land als Träger von Privatrechten erbringt, das AVG nicht anzuwenden ist.

Weiters redaktionelle Anpassung.

Zu Z 51:

Die Regelung über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Streitigkeiten in Angelegenheiten von mit anderen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 78 entfällt wegen der Kündigung der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBL Nr. 48/2017.

Z 5 wird nun für die Regelung der Zuständigkeit für Förderungen gemäß § 14 verwendet.

Zu Z 52 und 53:

Aufgrund der durch das Erwachsenenschutzgesetz veränderten Terminologie wird die Bezeichnung „Besachswaltung“ in „Erwachsenenvertretung“ geändert.

Zu Z 54:

Redaktionelle Anpassung, weil Abs. 10 auf sich selbst verweist.

Zu Z 55:

Klarstellung, dass in der Privatwirtschaftsverwaltung nicht mit Bescheid entschieden wird.

Zu Z 56:

Aufgrund der durch das Erwachsenenschutzgesetz veränderten Terminologie wird die Bezeichnung „Besachswaltung“ in „Erwachsenenvertretung“ geändert.

Der Rückgriff auf Vermögen (Vermögensregress) entfällt.

Zu Z 58:

Aufgrund der durch das Erwachsenenschutzgesetz veränderten Terminologie wird die Bezeichnung „Besachswaltung“ in „Erwachsenenvertretung“ geändert.

Zu Z 59:

Wegen der Kündigung der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBL Nr. 48/2017, entfallen.

Zu Z 60:

Das Pilotprojekt der Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige ist befristet. Dies dient der Evaluierung des Pilotprojektes, um festzustellen, ob es angenommen wird und ob etwaige Adaptierungen notwendig sind. Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel; die Kosten tragen Land und Gemeinden. Es muss auch Bedacht darauf genommen werden, dass die Gemeinden durch die Finanzierung nicht überfordert werden.